

SATZUNG

Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen „Verband der Sportvereine Südtirols“ (abgekürzt VSS) wurde am 28. November 1970 in Bozen ein Dachverband der Sportvereine des Landes Südtirol auf unbeschränkte Dauer gegründet, der den Sitz in Bozen hat.

Art. 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Insbesondere obliegt dem VSS die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und die Betreuung derselben.
2. Außerdem kann der Verband alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle Vereine und Organisationen werden, die ihren Sitz in Südtirol haben und satzungsgemäß sportliche Tätigkeiten zum Zweck haben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verband. Der Antrag ist schriftlich an die Verbandsleitung zu stellen, die über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
3. Die Anerkennung der Sektionen innerhalb der Mitgliedsvereine erfolgt mittels eines schriftlichen Antrages an die Verbandsleitung, welche über die Zuteilung der Stimmrechte endgültig entscheidet.

4. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zuteilung der Stimmrechte erfolgt aufgrund der von der Verbandsleitung festgelegten Kriterien.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verband, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Auflösung des Verbandes;
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Verbandsleitung zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder der Verbandsleitung missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des Verbandes schädigt oder gegen die Zielsetzungen des Verbandes arbeitet;
 - c) wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag für 3 aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt wird.
3. Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft für mindestens ein Jahr zur Folge. Die endgültige Festsetzung der Dauer des Ausschlusses obliegt der Verbandsleitung. Gegen den Beschluss der Verbandsleitung kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des VSS sind, was die Tätigkeit ihres Vereins betrifft, organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie können alle vom Verband gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.

2. Den Mitgliedern bzw. deren rechtliche Vertreter steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Verbandes auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert sowie die Verbandsorgane gewählt werden, Stimmrecht.
3. Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Verbandes verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Verbandsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen und an den jeweiligen Bezirksversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Verbandsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 6 Verbandsorgane

Verbandsorgane des VSS sind:

1. Die Vollversammlung;
2. die Verbandsleitung;
3. das Präsidium;
4. die Rechnungsprüfer;
5. das Schiedsgericht.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane beträgt 4 Jahre und ihre Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 8 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der Verbandsleitung oder vom Präsidium einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Datum und des Ortes.

2. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.
3. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Präsidenten der Mitgliedsvereine zusammen. Im Verhinderungsfall kann sich ein Präsident mittels schriftlicher Vollmacht von einem demselben Verein angehörenden Ausschussmitglied oder von einem Präsidenten eines anderen Mitgliedsvereines vertreten lassen.
4. Jeder stimmberechtigte Vertreter kann nicht mehr als drei andere Mitgliedsvereine vertreten.
5. Bei Wahlen und bei Beschlussfassungen in der Vollversammlung verfügt jeder Mitgliedsverein, bzw. die bevollmächtigten Vertreter, über eine Grundstimme und soviel weitere Stimmrechte als der Verein gemeldete und anerkannte Sektionen hat.

Art. 9 Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend sind.
2. In zweiter Einberufung, welche wenigstens vierundzwanzig Stunden nach der ersten Versammlung stattfindet, ist diese bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10 Zuständigkeit + Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - c) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen.
2. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.
 3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 4. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit mindestens 2/3 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11 Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie die Verbandsleitung im Interesse des Verbandes für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12 Die Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Obmann
 - b) Obmann - Stellvertreter
 - c) je einem Vertreter der Bezirke:
 - Vinschgau
 - Burggrafenamt
 - Überetsch/Unterland
 - Bozen Stadt- und Land
 - Eisacktal/Wipptal
 - Pustertal
 - Gröden/Gadertal

2. Die Vertreter der jeweiligen Bezirke werden von den stimmberechtigten Mitgliedsvereinen des betreffenden Bezirkes gewählt.

Art. 13 Zuständigkeit + Beschlussfassung der Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Verbandes zuständig, insofern diese nicht der Vollversammlung oder einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Im besonderen obliegt der Verbandsleitung:
 - a) Durchführung der Geschäfte des Verbandes gemäß den Bestimmungen der Satzung und nach den von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüssen;
 - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
 - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - d) Übertragung von Zuständigkeiten an das Präsidium und Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse desselben;
 - e) Ernennung, bzw. Bestätigung der Fachreferenten;
 - f) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben die diese Satzung übertragen.
2. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse der Verbandsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Obmann;
 - b) dem Obmann - Stellvertreter;
 - c) ein von der Verbandsleitung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

2. Das Präsidium berät und beschließt unter Berücksichtigung der Satzung und der Beschlüsse übergeordneter Organe über alle Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. In besonders dringenden Fällen, kann das Präsidium auch in den der Verbandsleitung vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, welche der Verbandsleitung bei deren nächster Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen.

Art. 15 Der Obmann

1. Der Obmann vertritt den Verband nach außen, vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
Er leitet den Verband im Einvernehmen mit den Verbandorganen und ihren Weisungen und übt alle anderen ihm übertragenen Befugnisse aus.
2. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung grundsätzlich vom Obmann - Stellvertreter in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Verbandsleitungsmitgliedern vertreten lassen.

Art. 16 Die Rechnungsprüfer

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern. Es bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Den Rechnungsprüfer obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes.
3. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Art. 17 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane entstehen können.

Art. 18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Vermögen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen beweglichen und unbeweglichen Güter, bilden das Vermögen des Verbandes. Solange der Verband besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Verbandes, ihren Anteil am Verbandsvermögen fordern.
2. Dem Verband ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.
3. Die Mittel des Verbandes sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Das gegebenenfalls nach vollständiger Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen verbleibende Vermögen, muss anderen nicht gewinnorientierten Organisationen mit gemeinnützigem Charakter übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

Art. 21 Gemeinnützigkeit

Der VSS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Genehmigt in der Vollversammlung vom 24.4.1998, Urkundenrolle Nr. 2288, Sammlung Nr. 246, des Notars Dr. Elio Villa, Bozen, und registriert beim Registeramt in Bozen, öffentlicher Urkundenband Nr. 1132/1 vom 13. Mai 1998.